# Beschlussvorlage

***Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!***

**Zu TOP-Nr.: 3 10** **Vorlage Nr.: 02/038/III/244/2026**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Amt:** | Bauabteilung | **Datum:** | 04.09.2026/ |
| **Sachbearbeiter:** | Edda Schwarzmüller | **AZ:** | |

**Stadt Annweiler am Trifels**

***Beratungsfolge:***

| Nr. | Gremium | Termin | Behandlung | Status |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Bau- und Planungsausschuss Stadt Annweiler am Trifels | 21.09.2026 | Vorberatung | öffentlich |
| 2 | Stadtrat Annweiler am Trifels | 30.09.2026 | Entscheidung | öffentlich |

**Gegenstand der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes „ehemaliges Autohaus Landauer Str.„

**Sachverhalt:**

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde für den Planbereich des Bebauungsplanes „ehemaliges Autohaus Landauer Str.“ durch Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 11.09.2024 eine Veränderungssperre beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.10.2024. Gemäß § 4 der Satzung trat die Veränderungssperre am 26.10.2024 in Kraft.
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, somit mit Ablauf des 25.10.2026, außer Kraft, sofern keine Verlängerung erfolgt.
Am 04.03.2026 wurde für die im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Flurstücke 1753/10 und 1753/16 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB beschlossen. Das Vorhaben konkretisiert die städtebauliche Planung innerhalb des von der Veränderungssperre erfassten Bereiches.
Das Bauleitplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im weiteren Verfahren sind insbesondere noch die Auswertung der eingehenden Stellungnahmen, gegebenenfalls die Anpassung der Planunterlagen sowie die weiteren Verfahrensschritte bis zum Satzungsbeschluss und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes erforderlich.
Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung besteht daher über den 25.10.2026 hinaus weiterhin ein Sicherungsbedürfnis. Ohne Verlängerung der Veränderungssperre bestünde die Gefahr, dass Vorhaben oder sonstige Veränderungen durchgeführt werden, die den planerischen Zielsetzungen für das Gebiet entgegenstehen oder deren Verwirklichung erschweren könnten.

Nach § 17 Abs. 1 BauGB kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die bestehende Veränderungssperre zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung um ein Jahr zu verlängern.

**Beschlussvorschlag Ausschuss:**

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt mit ___ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen bei ___ Enthaltungen, zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre, die am 26.10.2024 in Kraft trat, für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes „ehemaliges Autohaus Landauer Str.“ um ein Jahr.

**Beschlussvorschlag Rat:**
Der Stadtrat beschließt mit ___ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen bei ___ Enthaltungen, zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung, gem. § 17 Abs. 1 BauGB, die Verlängerung der Veränderungssperre, die am 26.10.2024 in Kraft trat, für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes „ehemaliges Autohaus Landauer Str.“ um ein Jahr.

**Anlagen:**
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**